

23.10.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - G - Wizu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996 - 2000)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

KOM(95) 282 endg.; Ratsdok. 9243/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Der Bundesrat unterstützt das Bemühen der Kommission, durch nichtlegislative Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beizutragen.

EU
AS

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß bei der Ausgestaltung des Programms der Subsidiaritätsgrundsatz im Sinne des Artikels 3 b EGV zugrunde gelegt wird. Es sollen nur solche Maßnahmen verfolgt werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

- EU
AS 3. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß das Programm durch eine klarere Zielformulierung noch verbessert werden kann. Die Bundesregierung sollte sich deshalb dafür einsetzen, daß Struktur und Inhalt des Programms bei den weiteren Verhandlungen deutlich konkretisiert werden.
- EU
AS 4. Aus Sicht des Bundesrates ist es erforderlich, daß die bereits bestehenden Strukturen besser genutzt und insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin vorgesehen wird.
- EU
AS 5. Es sollte geprüft werden, ob anstelle des Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß einzurichten ist, in dem die Mitgliedstaaten über die Auswahl der zu finanzierenden Projekte mitentscheiden, da auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß Entscheidungen nur im Einvernehmen mit den national zuständigen Stellen getroffen werden; auch ist die Beteiligung der Sozialpartner vorzusehen.
- EU
Wi 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf einen selbständigen Fortbestand des "Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau" hinzuwirken.

Der Steinkohlenbergbau ist nach wie vor mit sehr hohen Gefahrenpotentialen für seine Beschäftigten belastet. Die spezifischen Gefahrenmomente, wie

- Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen
- Gasausbrüche und Gebirgsschläge
- Grubenbrände

und die besonderen Gesundheitsgefährdungen, z. B. durch Staubbelastungen, verbunden mit der dem Bergbau eigenen dynamischen Betriebsweise unterscheiden ihn erheblich von anderen Industriezweigen.

Der derzeit auf den Steinkohlengesellschaften der Europäischen Union lastende wirtschaftliche Druck zwingt zu Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen. Es muß vermieden werden, daß sich diese Entwicklung negativ auf die Grubensicherheit und den Gesundheitsschutz auswirkt. Nur ein für die Belange des Steinkohlenbergbaus eigenständiger Ausschuß ist in der Lage, die bewährte Tätigkeit für eine kontinuierliche Steigerung der Standards in Grubensicherheit und im Gesundheitsschutz fortzusetzen.

B

7. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.